



Philipp Duda

Notar in Tauberbischofsheim

Schloßweg 13, 97941 Tauberbischofsheim

Telefon: 0 93 41/85 89 960 E-Mail: info@notar-duda.de

Bitte vermerken Sie zunächst hier, wie ein etwaiger Entwurf an Sie übermittelt werden soll:

- Persönliche Abholung
- Per E-Mail an die im Datenblatt genannte/n Adresse/n
- Postalisch an die im Datenblatt genannte/n Adresse/n

Vorsorgevollmacht

Bitte beachten Sie folgende Hinweise

1. Wann ist eine Vorsorgevollmacht zu empfehlen?

Mit einer Vorsorgevollmacht erteilen Sie einer oder mehrere Personen Vollmacht, Sie in allen wirtschaftlichen und persönlichen Angelegenheiten (z.B. die Wahl des Behandlungsverfahrens im Rahmen einer Heilbehandlung) zu vertreten. Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht ist daher durch ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem bzw. Bevollmächtigten geprägt. Sie sollte daher nur Personen erteilt werden, bei **denen keine Bedenken hinsichtlich einer missbräuchlichen Verwendung** bestehen. Das „Bauchgefühl“ muss uneingeschränkt stimmen.

Die Vorsorgevollmacht verhindert grundsätzlich die Bestellung eines Betreuers durch das Gericht. Sie soll im „Notfall“ sicherstellen, dass der Vollmachtgeber sowohl im wirtschaftlichen als auch im persönlichen Bereich über seine Vertrauenspersonen ohne langwieriges gerichtliches Betreuungsverfahren handlungs- bzw. reaktionsfähig bleibt. Dies gilt jedoch nicht für solche Bereiche/Aufgaben, die in der Vollmacht ausgenommen sind (sind beispielsweise Grundstücksgeschäfte von der Vollmacht ausgenommen, so muss für diesen Bereich im „Ernstfall“ ein Betreuer bestellt werden). Aufgrund der unvorhersehbaren Wendungen des Lebens sollte die Vollmacht im Regelfall **ohne „wenn und aber“ und möglichst weitreichend** erteilt werden. Denn jede Einschränkung birgt die „Gefahr“ einer späteren gerichtlichen Betreuerbestellung und schränkt die Vollmacht in ihrer Funktion als „Notfallinstrument“ erheblich ein.

2. Was ist eine Patientenverfügung?

In einer Patientenverfügung äußern Sie Ihren Willen, dass Sie in bestimmten Situationen die Durchführung lebenserhaltender bzw. lebensverlängernder Maßnahmen **nicht** wünschen. Rechtlich möglich ist dies insbesondere für Situationen, in denen der Sterbeprozess bereits angefangen hat oder Sie ohne „Maschinen“ nicht mehr lebensfähig sind und aus medizinischer Sicht eine Besserung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden

kann. Die Patientenverfügung kann, muss aber nicht zusammen mit der Vorsorgevollmacht erklärt werden.

3. Warum sollte die Vorsorgevollmacht beim Notar beurkundet werden?

Eine Vorsorgevollmacht kann beurkundet oder beglaubigt werden. Die einfache Schriftform reicht dagegen regelmäßig nicht aus, da das Gesetz für Grundstücksgeschäfte, Erbausschlagungen und eine Reihe von weiteren Geschäften die Bevollmächtigung in öffentlicher Urkunde voraussetzt.

Der einzige Vorteil der Beglaubigung gegenüber der Beurkundung ist, dass diese regelmäßig (keinesfalls aber immer) kostengünstiger ist, als eine Beurkundung. Die Vorteile der Beurkundung sind dagegen vielfältig. So stellt der Notar nur bei der Beurkundung die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers fest. Ferner ist nur die beurkundete Variante im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrierbar. Genau auf dieses Register greift jedoch im „Notfall“ das vom Arzt oder Nachbar eingeschaltete Betreuungsgericht als erstes zu. Ferner können nur bei der beurkundeten Vollmacht sogleich mehrere Bevollmächtigte eingesetzt und damit dem Ausfall eines Bevollmächtigten effektiv begegnet werden. Ist die Vollmacht im „Notfall“ nicht mehr auffindbar, kann nur bei der beurkundeten Variante vom Notar eine neue Ausfertigung kurzfristig erstellt werden. Die beurkundete Vorsorgevollmacht findet zudem bei Banken und Versicherungen uneingeschränkt Akzeptanz. Aus vorgenannten Gründen empfehlen wir grundsätzlich, die Vollmacht zu beurkunden. Auf Wunsch nehmen wir aber natürlich gerne auch „nur“ eine Beglaubigung vor.

4. Beispieltext

Auf den Seiten 5 ff. finden Sie zur weiteren Vertiefung ein Beispiel einer Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung, die den „Standardfall“ abbildet. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dieses urheberrechtlich geschützt ist und daher nicht eigenmächtig verwendet werden darf.

5. Benötigte Daten zur Vorbereitung des Beurkundungs-/ Beglaubigungstermins

Dürfen wir für Sie eine Vorsorgevollmacht und ggf. Patientenverfügung erstellen, beantworten Sie die nachstehenden Fragen bitte sorgfältig und übersenden uns sodann das ausgefüllte Formular. Sofern Sie einen eigenen Vollmachtstext verwenden möchten, bitten wir um vorherige Übersendung. Wir weisen allerdings darauf hin, dass bei Beurkundung oder Prüfung Ihres eigenen Textes durch den Notar die gleichen Gebühren wie bei der Erstellung des Textes durch den Notar anfallen.

6. Termin

Zur Vereinbarung eines Beurkundungs- bzw. Beglaubigungstermins wenden Sie sich bitte an unser Sekretariat.

Zum Termin müssen nur der/die Vollmachtgeber erscheinen. Bitte denken sie daran, dass Sie zum Termin unbedingt einen gültigen amtlichen Ausweis (Personalausweis oder Reisepass) mitbringen.

I. Personenangaben

	<i>Vollmachtgeber 1</i>	<i>Vollmachtgeber 2</i>
<i>Name</i>		
<i>Vorname</i>		
<i>ggf. Geburtsname</i>		
<i>Geburtsdatum / Geburtsort</i>		
<i>Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Gemeinde)</i>		
<i>Telefonnummer (ggf. Mobilnummer, wenn dort besser erreichbar)</i>		
<i>E-Mail</i>		

	<i>Bevollmächtigter 1</i>	<i>Bevollmächtigter 2</i>
<i>Name</i>		
<i>Vorname</i>		
<i>ggf. Geburtsname</i>		
<i>geboren am</i>		
<i>Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Gemeinde)</i>		
<i>Verwandtschaftsverhältnis zu Vollmachtgeber</i>		

Sollen mehr als zwei Personen bevollmächtigt werden, so machen Sie die weiteren Angaben bitte auf einem gesonderten Blatt.

II. Vermögensrechtliche Besonderheiten

Ich/Wir bin/sind nicht Gesellschafter einer Firma.

Ich/Wir bin/sind Gesellschafter folgender Firmen:

(Name und Sitz der Gesellschaft)

(Handelsregisternummer, sofern bekannt/vorhanden)

Zur Prüfung, ob und inwieweit in Ihrem Fall die Erteilung einer Vollmacht in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten überhaupt möglich ist, benötigen wir in jedem Fall folgende weiteren Informationen / Unterlagen: Aktueller Gesellschaftsvertrag, Angabe über die Beteiligungsquote.

III. Patientenverfügung

Ich/Wir wünsche(n) keine lebensverlängernden Maßnahmen und daher die Aufnahme einer Patientenverfügung.

Ich/Wir wünsche(n) keine Patientenverfügung.

IV. Organentnahme

Ich/Wir sind Organspender und möchten zumindest solange am Leben gehalten werden, dass eine Organentnahme möglich ist.

Ich/Wir wünsche(n) wünschen im Falle unseres Todes ausdrücklich keine Organentnahme

Das Datenblatt übersenden Sie uns bitte auf dem Postweg oder als gescanntes Dokument per E-Mail. Vielen Dank.

Vollmachtsbeispiel

Beurkundet am - -

Vor mir,

Philipp Duda
Notar in Tauberbischofsheim

erscheint heute in meiner Notariatskanzlei:

- ausgewiesen durch Personalausweis -

ist unbedenklich voll geschäftsfähig: Aufgrund des Gesprächs, das ich mit # aus Anlass der Beurkundung führte, gewann ich, der Notar, die Überzeugung, dass # voll zeitlich und örtlich orientiert ist und eine genügende Vorstellung über die Bedeutung und die persönlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen der nachstehenden Vollmacht hat.

erklärt zur öffentlichen Beurkundung folgende

ALLGEMEINE VOLLMACHT MIT VORSORGEVOLLMACHT

I.

Ich,

- nachstehend "der **Vollmachtgeber**" genannt -

bestelle hiermit zu meinen allgemeinen, jeweils **einzelvertretungsberechtigt** Bevollmächtigten

#

- nachstehend jeweils "der **Bevollmächtigte**" genannt -

Der Bevollmächtigte ist zur Besorgung aller persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten des Vollmachtgebers ermächtigt.

Er ist befugt, jede Rechtshandlung, die der Vollmachtgeber oder die ein Stellvertreter gesetzlich für ihn vornehmen könnte, für den Vollmachtgeber mit derselben Wirkung vorzunehmen, als wenn der Vollmachtgeber sie selbst vorgenommen hätte.

Insbesondere umfasst die Bevollmächtigung auch – ohne dass diese beispielhafte Aufzählung abschließend sein soll -:

- a) den Vollmachtgeber gegenüber Privaten und allen Behörden, einschließlich der Steuerbehörden, Banken und Gerichten einschließlich der Vornahme aller Prozesshandlungen, in jeder Richtung uneingeschränkt zu vertreten;
- b) bewegliche Sachen, Grundstücke, Rechte und andere Gegenstände zu erwerben, auf jede Art zu veräußern, zu belasten und aufzugeben/zu löschen;
- c) Gelder und Wertgegenstände für den Vollmachtgeber anzunehmen und darüber gültig zu quittieren, insbesondere über Spar- und Bankkonten jeglicher Art beliebig zu verfügen, sie zu eröffnen oder aufzulösen;
- d) Verträge, wie z.B. Miet-, Versicherungs-, Darlehens- und/oder sonstige Kreditverträge, abzuschließen oder aufzuheben;
- e) Verfügungen von Todes wegen anzuerkennen und anzufechten, Erbschaften anzunehmen oder auszuschlagen und alles zu tun, was zur vollständigen Regelung von Nachlässen und zur Teilung nötig ist;
- f) dingliche Rechte jeder Art an Grundstücken (Hypotheken, Grundschulden, Reallasten usw.) - einschließlich der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz sowie wegen der persönlichen Haftung - sowie an anderen Gegenständen zu bestellen, zu kündigen und aufzugeben;
- g) die Entgegennahme und das Öffnen der Post;
- h) Rechtsstreite im Namen des Vollmachtgebers durch alle Rechtszüge zu führen, Bevollmächtigte hierzu aufzustellen, Vergleiche abzuschließen, Verzicht zu erklären und Ansprüche anzuerkennen.

Ferner umfasst diese Vollmacht die Befugnis, alle Handlungen vorzunehmen, die im Rahmen einer Betreuung erforderlich werden könnten:

- a) Die Vollmacht umfasst die Befugnis, in allen persönlichen Angelegenheiten zu vertreten, insbesondere auch soweit sie die Gesundheit betreffen und alle Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen und Zustimmungen abzugeben, die für eine ärztliche Versorgung und Behandlung und/oder für einen Aufenthalt in einem Krankenhaus, Alten- und Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung erforderlich sind. Die Vollmacht ermächtigt den Bevollmächtigten insbesondere auch zur Einwilligung oder zur Nichteinwilligung bzw. zum Widerruf der Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, auch dann, wenn die begründete

Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber aufgrund der Maßnahme oder aufgrund des Unterlassens der Maßnahme stirbt oder einen schweren dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet (§ 1904 Abs. 1 und 2 BGB).

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, meinen Aufenthaltsort auszuwählen und zu bestimmen. Die Vollmacht umfasst dabei auch die Befugnis zu einer Unterbringung des Vollmachtgebers, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist (§ 1906 Abs 1 BGB). Die Vollmacht ermächtigt ferner zur Entscheidung über freiheitsentziehende oder - beschränkende Maßnahmen durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise (§ 1906 Abs. 4 BGB) oder zur Entscheidung über eine ärztliche Zwangsmaßnahme bzw. der zwangsweisen Verbringung zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus (§ 1906a Abs. 1 und 4 BGB).

- b) Die Vollmacht berechtigt zur Einwilligung in die Änderung des Behandlungsziels von Maßnahmen der Lebenserhaltung und Lebensverlängerung hin zu - ggf. ausschließlich - palliativ-medizinischen und pflegerischen Maßnahmen. Die Vollmacht umfasst daher ausdrücklich die Einwilligung in Maßnahmen der Sterbehilfe, insbesondere in einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen soweit die lebenserhaltenden Maßnahmen das Leiden lediglich verlängern.

Der Bevollmächtigte hat dem in der Patientenverfügung festgelegten Willen des Vollmachtgebers Geltung zu verschaffen.

Die gesamte heute erteilte Vollmacht und das ihr zugrundeliegende Auftragsverhältnis bleiben ausdrücklich in Kraft, wenn ich geschäftsunfähig geworden sein sollte oder aus physischen oder psychischen Gründen nicht in der Lage sein sollte, entsprechende Entscheidungen zu treffen.

II.

Die Vollmacht soll auch dazu dienen, die Bestellung eines Betreuers durch das Betreuungsgericht zu vermeiden. Sollte dennoch ein Betreuer bestellt werden müssen, sei es für einzelne oder für alle meine Angelegenheiten, so bestimme ich gemäß § 1897 BGB, dass einer der hier Bevollmächtigten in der angegebenen Reihenfolge mein Betreuer sein soll.

Der Bevollmächtigte ist befugt, Rechtsgeschäfte mit sich im eigenen Namen und als Vertreter Dritter vorzunehmen (§ 181 BGB).

Zur Vornahme von Schenkungen ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.

Die Vollmacht kann für einzelne, von dem Bevollmächtigten zu bestimmende, jedoch nur vermögensrechtliche Rechtsgeschäfte auf einen Dritten übertragen werden. Die Vollmacht erlischt nicht durch Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers.

Alle Stellen und Personen, die einer Schweigepflicht unterliegen (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Krankenkassen usw.) sind hiermit gegenüber meinen Bevollmächtigten von ihrer Schweigepflicht entbunden und zur Erteilung von Auskünften und zur Ermöglichung der Einsichtnahme meiner Bevollmächtigten in Akten und Unterlagen verpflichtet.

Im Außenverhältnis gegenüber Dritten ist die Vollmacht unbeschränkt.

Ausschließlich für das Innenverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten wird vereinbart:

Die bevollmächtigten Kinder sollen erst handeln, wenn der bevollmächtigte Ehegatte aus gesundheitlichen oder anderen Gründen die Vollmacht nicht mehr ausüben kann oder will.

III.

PATIENTENVERFÜGUNG

Für den Fall, dass ich #meinen Willen bei Krankheit oder Unfall nicht mehr selbst äußern kann, richte ich folgende Weisungen an die behandelnden Ärzte, im Rahmen meiner vorstehenden Vollmacht an die Bevollmächtigten und an einen etwaigen sonstigen Betreuer.

Diese Patientenverfügung gilt für folgende Situationen:

- Wenn ich mich in einem unabwendbaren Sterbeprozess befinde.
- Wenn ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde.
- Wenn infolge einer Gehirnschädigung meine Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist.
- Wenn ich infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z.B. bei Demenzerkrankung) auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage bin, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu mir zu nehmen.

Ich bin in diesen Situationen mit der Reanimation und der Einleitung oder Fortsetzung lebensverlängernder Maßnahmen wie Transplantationen, künstliche Beatmung, künstliche Ernährung, künstliche Flüssigkeitszufuhr, Wiederbelebungsmaßnahmen, Dialyse und Antibiotikagaben oder Gaben von Blut oder Blutbestandteilen nicht einverstanden, es sei denn, die Maßnahmen dienen der Schmerzlinderung oder -erleichterung.

Ich bitte um Schmerzmittel, Narkotika und erleichternde operative Eingriffe, auch wenn sie lebensverkürzend wirken. Ein menschenwürdiges Leben beinhaltet nach meiner Überzeugung auch die Annahme des Sterbens.

Der Notar hat darauf hingewiesen, dass empfohlen wird, diese Verfügung in regelmäßigen Abständen - auch privatschriftlich - zu bestätigen und für den Fall eines konkreten Krankheitsverlaufes Anweisungen auch im Hinblick auf die zu erwartenden Komplikationen bzw. den Krankheitsverlauf zu geben, um so eine möglichst große Gewähr für den Vollzug dieser Patientenverfügung zu erhalten.

IV.

Hinweise/Notaranweisung

Der Notar wies auf folgendes hin:

- Eine General- und Vorsorgevollmacht sollte nur Personen erteilt werden, zu denen der Vollmachtgeber absolutes Vertrauen hat.
- Der Bevollmächtigte kann Rechtsgeschäfte aufgrund dieser Vollmacht nur vornehmen, wenn er eine auf ihn lautende Ausfertigung der Vollmacht vorlegt.
- Ein Dritter kann sich bei Vorlage einer Vollmachtsausfertigung auf das Fortbestehen der Vollmacht auch dann berufen, wenn der Vollmachtgeber sie widerrufen hat. Anderes gilt nur, wenn der Dritte vom Widerruf Kenntnis hat.
- Im Falle des Widerrufs der Vollmacht muss der Vollmachtgeber auch die Ausfertigung der Vollmacht vom Bevollmächtigten zurückverlangen und er sollte sich das Datum der Urkundenrückgabe schriftlich bestätigen lassen.
- Der Vollmachtgeber sollte bei seinen Ausweispapieren ein Hinweisblatt mitführen, auf dem zum einen auf die Existenz und den Verbleib der Vorsorgevollmacht und ggf. Patientenverfügung sowie auf die Person des Bevollmächtigten und dessen Erreichbarkeit aufmerksam gemacht wird. Nur so kann im Notfall dem (mutmaßlichen) Patientenwillen am besten entsprochen werden.
- Im Rahmen der Vorsorgevollmacht bedarf die Einwilligung des Bevollmächtigten der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne diese Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist. Auch freiheitsentziehende Maßnahmen gemäß § 1906 BGB bedürfen der Zustimmung des Betreuungsgerichts.

Der Vollmachtgeber wünscht die kostenpflichtige Erfassung dieser Urkunde einschließlich der in ihr enthaltenen personenbezogenen Daten im zentralen Register der

Bundesnotarkammer für Vorsorgeurkunden. Dieses Register dient der Information der mit Betreuungsverfahren befassten Stellen.

Beantragt werden:

1 Ausfertigung erhält jeder Bevollmächtigte, zu Händen des Vollmachtgebers,
1 einfache Abschrift erhält der Vollmachtgeber.

Der Notar ist berechtigt, dem jeweiligen Bevollmächtigten eine weitere Ausfertigung der Vollmacht auszuhändigen, wenn ihm durch ein aktuelles Arztattest die Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers nachgewiesen wird.

Vorgelesen, genehmigt und wie folgt unterzeichnet:

BEISPIEL